

Bereitstellungsdatum: 21.03.2019

Feststellung als Nachrücker für den Gemeindevorstand gem. § 34 KWG

Der 1. Beigeordnete Helmut Meyer hat mit Schreiben vom 05.03.2019 auf sein Mandat verzichtet. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben am 07.03.2019 gem. § 55 Abs. 4 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Reihenfolge des Wahlvorschlages geändert und Herrn Werner Hermann auf Platz 1 des Wahlvorschlages gesetzt.

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich fest, dass somit Herr Werner Hermann als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU-Fraktion als 1. Beigeordneter in den Gemeindevorstand nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Rathaus, Schlossstraße 3, 35794 Mengerskirchen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden

Mengerskirchen, den 21.03.2019

Manfred Gotthardt
Vorsitzender der Gemeindevertretung